

»Wer schlägt, der geht!«

Die polizeiliche Wegweisung auf dem Prüfstand

DR. KATRIN LEHMANN

Referentin Frauen und Mädchen,
Bereich Krisenintervention und
Existenzsicherung. Der Paritätische
Baden-Württemberg.
<https://www.paritaet-bw.de>

Die Einführung der Interventionsstrategie der polizeilichen Wegweisung vor rund 20 Jahren wurde von Politik und Fachpraxis als Paradigmenwechsel im Umgang mit häuslicher Gewalt gefeiert: Es sollte nicht mehr die gewaltbetroffene Frau für ihren Schutz und den der Kinder selbst sorgen müssen – und unter Umständen gezwungen sein hierfür ihre Wohnung zu verlassen.

Nein, der Staat greift nun ein, der Gewaltverursacher wird in die Verantwortung genommen und der Wohnung verwiesen, möglicherweise sogar dauerhaft, wenn der Wegweisung eine gerichtliche Wohnungszuweisung folgt. Die Strategie will über die situative Gefahrensituation hinaus wirken. Häusliche Gewalt soll möglichst nachhaltig beendet werden. In diesem Artikel wird aufgezeigt, inwieweit sich diese Intention aus Sicht intervenierender Expert*innen und gewaltbetroffener Frauen realisiert hat.¹

Die Interventionsstrategie „Wegweisung“ als umfassendes interdisziplinäres Gesamtkonzept

Mit dem Erlass einer Wegweisung kann die Polizei bei bestehender Gefährdungslage eine gewalttätige Person bis zu 14 Tagen aus der gemeinsamen Wohnung verweisen und ihr ein Kontaktverbot auferlegen. Die Anordnung geschieht zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Opfers. Sie ist darüber hinaus mit einer zentralen Erwartung gegenüber dem Opfer verknüpft: Die Gewaltbetroffene möge diese Zeit nutzen, um ihr Leben zu überdenken und eigene Sicherheitsvorkehrungen für die Zeit nach der Wegweisung zu treffen. Denn der Staat zieht sich in der Regel nach Ablauf der vierzehn Tage wieder zurück.

Weil aber davon ausgegangen wurde, dass Gewalt die Handlungsmächtigkeit eines Opfers schwer beeinträchtigen kann und gerichtliche Verfahren sorgfältig bedacht werden müssen, wurden in vielen Regionen Beratungsangebote,

häufig sogenannte Interventionsstellen, eingerichtet. Auf sich allein gestellt – so die Vorannahme – schafft eine Gewaltbetroffene es kaum, einen Plan für ein gewaltfreies Leben zu entwickeln und umzusetzen. Die Interventionsstellen haben daher den Auftrag der psycho-sozialen Stabilisierung, der Erläuterung der straf- und zivilrechtlichen Situation und der Krisenbewältigung. Die Darlegung der Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes – die gerichtliche Wohnungszuweisung und das Annäherungsverbot – sind ein fester Bestandteil der Beratung.

Weitere Akteure im Interventionskonzept sind das Jugendamt, das sich um das Wohl mitbetroffener Kinder sorgt und mancherorts ein spezialisiertes Angebot an Täterberatung. In einem folgenden Schritt und meist erst auf Veranlassung der Geschädigten kann der Justizapparat in Bezug auf Strafverfolgung und zivilrechtlichen Schutz in das Verfahren einzbezogen sein. Es gründeten sich vielerorts auf regionaler Ebene Interventionsbündnisse unter Beteiligung der involvierten Akteure zur Verzahnung, Koordination und Reflexion des Interventionsgeschehens (vgl.: WiBIG Bd. 1 und 2, 2004). Aktuell beschäftigen sich diese Bündnisse mit Möglichkeiten einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Rahmen eines High-Risk-Gefahrenmanagements.

Diese Gesamtstrategie verdeutlicht, wie stark und breit der Staat in Form seiner Institutionen zum Schutz vor Gewalt in die Privatsphäre eingreift. Häusliche Gewalt erfährt in bester Absicht einer gewissen Institutionalisierung und Öffentlichkeit. Gewaltbetroffe-

ne sehen sich nicht selten überrascht umringt von einer ganzen Reihe an Expert*innen: von Polizeibeamt*innen, Behördenmitarbeitern, von mehreren Sozialpädagog*innen, unter Umständen auch von Expert*innen des medizinischen und juristischen Sektors. Und all diese Professionellen treten in dem Ansinnen mit ihnen in Kontakt, die Unterbrechung der Gewalt durch die Wegweisung als Auftakt dafür zu nutzen, einen Beitrag zur nachhaltigen Gewaltbeendigung zu leisten. Zu diesem professionellen Engagement auf ein persönliches Problem müssen sich gewaltbetroffene Frauen verhalten. Im Folgenden wird die Strategie der Wegweisung aus der Sicht der Polizei, der Interventionsstellen und der gewaltbetroffenen Frauen beleuchtet.²

Erfolgreiche Polizeiarbeit ist von der Kooperation der Beteiligten abhängig

Spricht die Polizei vor Ort eine Wegweisung aus, verbietet sie dem gewalttätigen Partner das Betreten der Wohnung und jeglichen Kontakt mit Frau und Kindern. Hinsichtlich der Einschätzung über die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird in den Schilderungen von Polizeibeamt*innen deutlich: eine Wegweisung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn die Beteiligten sie einhalten. Geschützte wie Verwiesene müssen der Anordnung Folge leisten. Tun sie dies nicht, und der Täter kehrt vorzeitig in die Wohnung zurück, bedeutet das für die Polizei nicht selten ein Verzicht des Opfers auf polizeilichen Schutz sowie eine Missachtung ihrer Autorität.

Wegweisungen werden hierzulande – anders als in manchen anderen europäischen Ländern – nicht kontrolliert. Die Polizei erwartet, dass die Frau den verwiesenen Partner konsequent abweist, wenn dieser verfrüht zurückkehren will, notfalls die Polizei erneut zur Hilfe ruft. Ihr wird auf diese Weise Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahme übertragen. Trennungsentschlossenen Frauen bereitet dies weniger Schwierigkeiten als ambivalent gebundenen oder jenen, welche dem Mann eine neue Chance einräumen wollen.³ Letztgenannte geben Wünschen des Mannes nach vorzeitiger Rückkehr immer wieder nach. Die Polizei erfährt in der Regel nur im Falle eines weiteren Einsatzes von dem Verstoß

der polizeilichen Anordnung. Hat sie erneut über polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu entscheiden, wird die Einschätzung der Durchsetzbarkeit der Maßnahme zu einem wichtigen Entscheidungskriterium. Gelangt die Polizei zur Anschaugung, dass auch eine zweite Wegweisung wohl nicht eingehalten wird, kommen unter Umständen andere Maßnahmen zum Tragen: die Empfehlung eines Frauenhauses oder der Versuch, zwischen den Beteiligten eine räumliche Trennung auf freiwilliger Basis zu vereinbaren. Zumindest begleiten Ermahnungen die zweite Wegweisung. Die betreffenden Frauen gelangen häufig zu dem Eindruck, dass ihnen beim wiederholten Polizeieinsatz mit erhöhtem Misstrauen und einer gewissen Strenge begegnet wird.

Die Inverantwortungnahme der Täter ist begrenzt

Die polizeiliche Wegweisung ist unbenommen eine täterorientierte Maßnahme: Er muss gehen. Weitere täterorientierte Interventionen können folgen: In einer Gefährderansprache kann die Polizei den Täter mit dem Unrecht seines Handelns konfrontieren. Sie zeigt ihm die Konsequenzen auf, die eine Fortführung der Gewalt für ihn haben werde. Hinsichtlich der Wirkung ihrer Ansprache zeigen sich Polizist*innen jedoch skeptisch: »(Gewalttätige) Männer lassen sich nicht erziehen«, »wer einmal schlägt, der schlägt auch wieder« oder »der Dämpfer wirkt bis zum nächsten Rausch« sind typische Aussagen. Sie wollen dennoch nichts unversucht lassen.

Ein weiteres Instrument der Inverantwortungnahme von Tätern ist die Strafverfolgung. Hier machen Polizeibeamt*innen jedoch die Erfahrung, dass Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt mehrheitlich eingestellt werden. Ein Hauptgrund dafür ist das Fehlen eines Strafantrags und einer Aussage des Opfers. Soll die Strafverfolgung erfolgreich sein, braucht die Polizei die Mitwirkung der Frau: Spielt sie nicht mit, besteht die Gefahr, dass aus der polizeilichen Ermittlung keine strafrechtliche Konsequenz für den Täter hervorgeht. Interessant ist die in diesem Zusammenhang bei Polizist*innen recht geläufige Redewendung der »Verweigerung der Aussage«. Dies impliziert, dass Frauen aus ihrer Sicht im Grunde

verpflichtet sind, anzuzeigen. Eine Frau, die sich gegen eine Strafverfolgung stellt, macht nicht das, was die Gesellschaft vernünftigerweise von ihr erwartet.

Die gewaltbetroffene Frau steht im Fokus für Gewaltbeendigung

Fallgeschichten von Expert*innen unabhängig des Berufsfeldes handeln häufig über Schicksale von Menschen, die in der Dynamik der Gewaltspirale gefangen sind (vgl.: Walker 1979), in einem steten Wechsel von Gewalt und Versöhnung. Solche Verläufe sind sehr eindrücklich, machen die Akteure betroffen und oft ratlos. Wenn eine Frau nichts tut – so eine Befürchtung – endet sie eines Tages in dieser ausweglosen Dynamik. Viele Expert*innen sehen daher in der Interventionsstrategie Wegweisung das Potential der Beendigung häuslicher Gewalt. Durch die Unterstützung in Form von Schutzmaßnahmen oder Beratung – so die Hoffnung – hat eine Frau gute Chancen, sich dieser bindenden Dynamik zu entziehen.

In dieser Anschaugung der Expert*innen liegt die Überzeugung, dass eine langfristige Gewaltbeendigung nur durch konsequentes Handeln der Frau erreicht werden kann. Diese Ansicht beruht auf Vorstellungsbildern über gewalttätige Männer nach denen diese selten die Initiative zur Veränderung ergreifen. Ihre Hoffnungen und Appelle richten sich daher auf die gewaltbetroffene Frau. Sie hat in ihren Augen Möglichkeiten zur Veränderung. Eine strikte Trennung, am besten ein kompletter Kontaktabbruch, scheint in der Vorstellung der Expert*innen der erfolgversprechendste Weg zu einem gewaltfreien Leben zu sein. Von Seiten der Polizei werden große Hoffnungen auf die Opferberatung gelegt: Hier werde die Frau »hoffentlich« überzeugt, einen konsequenten Weg zu gehen. Denn, so ein weiteres Vorstellungsbild: eine Partnerschaft, in der es mehrfach zu Gewalt kam, kann nicht heilen.

Es eilt – gewaltbetroffene Frauen brauchen sofort spezialisierte Hilfe

Häusliche Gewalt und auch der Polizeieinsatz kann Gewaltbetroffene zutiefst erschüttern. Aufgrund der Krise, die dieses Ereignis auslösen kann, wird von einem hohen Unterstützungsbedarf

ausgegangen. Interventionsstellen setzen daher auf einen pro-aktiven und zeitnahen Beratungszugang. Zeitnah zum Polizeieinsatz treten sie von sich aus mit der Frau in Kontakt und bieten Unter-

zen möchten. Ist eine Frau gefährdet, trennungswillig und hilfsbedürftig, sind rechtliche und institutionelle Schutzmaßnahmen primäres Thema der Beratung. Anders gestaltet sich dies bei Frauen,

Hinsichtlich des Themas Strafverfolgung stellen sich Frauen die Frage, welchen Gewinn sie persönlich davon haben. Sie wiegen die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sowie die Auswirkungen einer möglichen Sanktionierung ab. So befürchten sie, dass eine Geldstrafe letztendlich wieder auf sie und die Kinder zurückfällt, weil der zornige Mann den Betrag vom Unterhalt abzieht. Eine Inhaftierung würde die gesamte Familie kriminalisieren – auch die Kinder. Außerdem fürchten sie die Belastungen durch eine Hauptverhandlung. Solange das Verfahren läuft – und es läuft in der Regel lange – kommen sie nicht zur Ruhe. Die Inverantwortnahme der Täter durch die Strafverfolgung ist für viele mehr Belastung als Befriedung. Positive Auswirkungen einer Strafverfolgung erhoffen ausschließlich jene Frauen, deren Männer schwer gewalttätig, öffentlich auffällig und suchtmittelabhängig waren. Sie haben kaum mehr was zu verlieren.

Einige Frauen wünschen, dass der Mann einen Zugang zu Hilfe im Zuge der Wegweisung bekommt. Er braucht ihres Erachtens jemanden an seiner Seite, um sein Verhalten zu ändern. Eine Inverantwortnahme des Täters beinhaltet für sie, dass er in die Pflicht genommen würde, sich seinen Problemen zu stellen, die sie als Wurzel der Gewalt identifizieren: Alkoholabhängigkeit, persönliche Lebenskrisen oder krankhafte Eifersucht.

stützung an. So wird nicht gewartet bis eine Frau selbst Hilfe sucht, Barrieren überwindet und sich in der örtlichen psycho-sozialen Unterstützungslandschaft zurechtfindet. Nein, es eilt, man kommt ihr entgegen.

Es ist der kurze Zeitraum der Wegweisung, der zur Eile drängt. Ist der Mann erst einmal wieder zurück – so die Annahme – wird es für die Gewaltbetroffene schwierig, wenn nicht sogar gefährlich, vor Gericht Schutzmaßnahmen zu beantragen. Dem Grundsatz des raschen Handelns liegt zudem die Einschätzung zugrunde, dass Frauen im Laufe der Zeit dazu neigen, die Gewaltproblematik zu verkleinern, die Erfordernis des Handelns auszublenden und ganz im Muster der Gewaltspirale in die alte Situation zurückzukehren. In diesem raschen Intervenieren von Beratung steckt daher auch eine Aufforderung an die Frau, die Gewaltproblematik anzuerkennen und für die eigene Sicherheit tätig zu werden.

Gewaltbetroffene Frauen: Die Wegweisung als Chance für einen Aufbruch

In qualitativen Untersuchungen des Erlebens gewaltbetroffener Frauen wird deutlich, dass die Wegweisung für viele der Ausgangspunkt für zentrale Lebensveränderungen darstellt. Die Polizei sorgt für Schutz und ermutigt – mal fürsorglich, mal mahnend; die Interventionsstelle informiert, sortiert und steht parteilich zur Seite. Auch wird in ihren Erzählungen deutlich, dass sie sich ebenfalls selbst in der Verantwortung sehen, eine Lösung für die Gewaltproblematik in ihrem Leben zu finden. Ihre Bewältigungsstrategien sind jedoch vielfältig, manchmal sprunghaft und verlaufen oft weniger linear als es die Interventionsstrategie vorgibt. Der Weg zum Gericht und eine Trennung ist für viele erst eine Option, wenn andere Bewältigungsversuche versagt haben. Lösen Frauen ihre Partnerschaft, folgt

Schlussfolgerungen

Die Erkenntnisse verdeutlichen, dass die Frau im Fokus der Interventionsstrategie steht und die gewalthandelnden Männer rasch aus dem Blickfeld verschwinden. Ein strukturell verankertes Angebot an Täterberatung im Zuge einer Wegweisung, bestenfalls pro-aktiv, ist in der Praxis

»Die Inverantwortnahme der Täter durch die Strafverfolgung ist für viele mehr Belastung als Befriedung.«

häufig eine lange Zeit der Gefährdungen, Beleidigungen und Ärgernisse, sei es in Bezug auf Unterhalt, Umgang oder Auflösung des gemeinsamen Besitzes. Die Hoffnung auf ein friedvolles Leben wird durch die Wegweisung selten eingelöst.

leider noch keine Selbstverständlichkeit. Die Krisensituation sollte genutzt werden, um einen Zugang zu ihnen zu gewinnen. Sie sind diejenigen, die ihr Gewalthandeln beenden müssen. Beratungsbarrieren fallen möglicherweise auch bei ihnen

Klassifizierung: wo steht die Frau?

In der Beratung ist es bedeutsam, rasch zu erfassen, wo eine Frau hinsichtlich ihrer Gefährdung, ihrer Trennungsoffenheit und ihres Unterstützungsbedarfs steht. Die Fragen, die sich der Beraterin stellen, betreffen die Gefährdung, die Zukunftsvorstellungen und den Hilfebedarf der Frau: Gibt es Anhaltspunkte in ihrer Erzählung, die auf eine hohe Gefährdung schließen lassen? Möchte sie sich im Zuge der Wegweisung trennen oder nicht. Welchen Bedarf an professioneller Hilfe hat die Frau, und ist sie bereit, diese anzunehmen.

Erst wenn in etwa eingeschätzt werden kann wo die Frau »steht«, kann die Beraterin angemessen handeln. Die Wege zur Verbesserung des Schutzes sind für trennungswillige Frauen andere als für jene, die die Partnerschaft fortset-

während der Wegweisung niedrig aus. Außerdem fehlen spezielle Angebote für Paare, welche zusammen einen Weg aus der Gewalt suchen. Fair-Streit-Trainings, Paargespräche und Paarberatung können ergänzend zum bestehenden Beratungsangebot entwickelt werden. Frauen mit hoher Bindung an den gewalttätigen Partner laufen Gefahr, nach der Intervention kein für sie passendes Angebot an weitergehender Hilfe zu finden.

Sowohl gewaltbetroffene Frauen als auch die intervenierenden Expert*innen sehen in der Wegweisung das Potential, ein gewaltfreies Leben zu erreichen. Er stellt häufig ein Wendepunkt in einer Gewaltdynamik dar und löst Erstarrung und Isolation. Gewaltbeendigung durch Institutionalisierung eines sehr persönlichen Problems kann aber auch auf Frauen befremdlich wirken. Einige Frauen wollen die Problematik eigenmächtig, ohne staatlichen Eingriff und außerinstitutionell lösen. Mal mit, mal ohne den Partner. Zur Scham überhaupt geschlagen worden zu sein, kann nun die Scham kommen, in den Augen der Expert*innen nicht das Richtige zu tun. Diese Frauen verzichten häufig auf weitere Hilfen. Andere wählen den Gang vor Gericht um Gewaltschutzmaßnahmen zu erwirken. Aber nicht immer enden damit ihre Probleme, und manche Verstrickung wird auf neuem Niveau fortgesetzt. Wieder andere beschreiben ihre Lösung als ein allmählicher Prozess der kleinen Schritte in Richtung Selbstachtung und Selbständigkeit. Je nachdem wo sie sich in diesem Prozess befinden, kann ein Trennungsappell von Seiten der Expert*innen ermutigend oder überfordernd wirken.

Die ausgeprägte Fokussierung der Expert*innen auf die Frauen in Bezug auf eine langfristige Gewaltbeendigung führt zu der Frage, inwiefern solche Appelle an Frauen angesichts der unverschuldet erlittenen Gewalt unter ethischen Gesichtspunkten berechtigt sind. Ja, sie dürfen, wenn sie ermutigend und wertschätzend formuliert werden. Bei Mitbetroffenheit von Kindern müssen sie sogar erfolgen. Entscheidend ist aber, dass Täter nicht aus dem Blick geraten und dass weiterer Schutz nicht in Frage gestellt wird.

Anmerkungen

- (1) Dieser Artikel bezieht sich ausschließlich auf Frauen als Opfer, weil sie die überdeutliche Mehrheit der Leidtragenden häuslicher Gewalt

darstellen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu ihrem Erleben vorliegen. Die Wegweisung zum Schutz gewaltbetroffener Männer ist leider noch kein Sujet der Sozialforschung im deutschsprachigen Raum. Eine Verallgemeinerung verbietet sich, da Männer und Frauen häusliche Gewalt in ihrem Leben unterschiedlich erfahren und begegnen (vgl.: Lenz 2006). Beide Geschlechter verdienen eine eigenständige Betrachtung.

- (2) Für die Darstellung werden hauptsächlich Erkenntnisse meiner qualitativen Untersuchung herangezogen: »Professionelles Handeln gegen häusliche Gewalt – der Platzverweis aus Sicht von Polizei, Beratung und schutzsuchender Frauen« Springer 2016
- (3) Zu den Mustern der Paarbeziehungen nach einer Wegweisung siehe Helfferich u.a. 2004 ■

Literatur



- Helfferich, C. / Kavemann, B.** (2004): Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg. Online: <http://www.sozialministerium-bw.de/fm/1442/Platzverweis-Forschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf>.
- Lehmann, K.** (2016): Professionelles Handeln gegen häusliche Gewalt – Der Platzverweis aus der Sicht von Polizei, Beratung und schutzsuchender Frauen. Heidelberg: Springer.
- Lenz, H.-J.** (2006): Gewalt gegen Männer als neues Thema in Forschung und Gesellschaft. In: Heitmeyer u.a. (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen – Analyse – Prävention. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

- Walker, Lenore E.A.** (1979): The Battered Woman. New York: Harper & Row.

- WiBiG** (2004): Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Abschlussbericht Band 1. BMFSFJ 2004. Online: <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de>.



Thomas Arnold
Zwischen Fachlichkeit und Fremdbestimmung
Eine rekonstruktive Annäherung an Soziale Arbeit in Suchtberatungsstellen
2020, 306 S., brosch.
Print/E-Book 58,00 €
ISBN 978-3-8288-4453-7
ePDF 978-3-8288-7470-1
(Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag: Soziale Arbeit, Bd. 5)

In Deutschland haben zwischen 1,5 und 2 Millionen Menschen eine Abhängigkeit von Alkohol entwickelt. Die damit verbundenen jährlichen volkswirtschaftlichen Kosten werden auf 40 Milliarden Euro beziffert.

Das Hilfesystem für die Rehabilitation von der Krankheit „Sucht“ ist inzwischen sehr ausdifferenziert. Suchtberatungsstellen nehmen zwischen den Teilsystemen eines Rehabilitationsprozesses eine wichtige Brückenfunktion ein. Ihre gesellschaftliche Bedeutung ist unbestritten, ihre Verbreitung, ihre Reichweite und ihre Ressourcenausstattung sind hingegen relativ unbestimmt.

Welche Aufgaben nehmen Fachkräfte der Sozialen Arbeit in diesem Rahmen und im Kontext des Aufgabenspektrums von Suchtberatungsstellen wahr? Gegenstand der vorliegenden Analyse sind die subjektiven Repräsentationen von Fachkräften im Spiegel der Gegebenheiten dieses Handlungsfeldes.